

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 83=103 (1937)

Heft: 9

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luftkampf zwischen Jagdfliegern und Bombern: Oberst a. D. Nagel. — Vom spanischen Krieg: Oberst a. D. Rudolf v. Xylander.

Sommaire de la «Revue Militaire Suisse», numéro 8, août 1937. La garde civique finlandaise, par le général Clément-Grandcourt. — La défense de la Suisse à travers les âges, par le colonel Lecomte. — L'automatisme à la guerre, par le lieutenant-colonel Emile Mayer. — Préparation morale, par le premier-lieut. Grosjean. — Bulletin bibliographique.

LITERATUR

Redaktion: Oberstlt. M. Röthlisberger, Bern
Zeitglockenlaube 2

Männer, die Geschichte machten.

Charlemagne, Créateur d'empire. Par G. P. Baker. Editions Payot, Paris.

Es ist nicht uninteressant, dass es ein Engländer sein muss, der uns diese grosse mittelalterliche Führergestalt näherbringen muss.

Karl der Grosse, dessen Bedeutung auch für unser Land nicht zu verkennen ist, war der erste, der ein grosses mitteleuropäisches Reich aufrichtete, in welchem deutsch und fränkisch zu einem einheitlichen Staatswesen verschmolzen wurden und so der Friede in Europa dauernd gesichert werden sollte. Dieses fränkische Reich wieder im selben Sinne herzustellen, schwebte auch Napoleon vor. Aber auch das fränkische Reich zerfiel und Europa wurde balkanisiert durch mehr oder weniger grosse Staaten. Seit dem Zerfall des Reiches Karls des Grossen besteht jener unselige Zwist zwischen Ost und West in Europa, der auch mit dem Weltkriege nicht beendet wurde. Der Verfasser, der in eindrucksvoller Weise die grossen Leistungen von Karl dem Grossen als militärischer Führer, als Staatsmann und Kulturförderer darzustellen weiss, lässt auch durchblicken, dass Ruhe und Friede in Europa nur durch ein solches Reich wie das Karls des Grossen war, gesichert werden kann. Interessante Perspektiven können aus dem Werke von Baker in bezug auf die heutige Weltlage herausgezogen werden. Bircher.

Schicksalsschlachten der Völker. Herausgegeben von Generallt. von Cochenhausen. Verlag Breitkopf & Härtel. Leipzig 1936. 236 Seiten, 23 Kartenskizzen.

Die Auffassung des Verfassers, dass nicht nur die sich folgenden Wirtschafts- und Kulturepochen, sondern auch der mehr oder minder glückliche Ausgang kriegerischer Auseinandersetzungen das Schicksal der Völker zu bestimmen vermögen, dürfte in unserer Nachkriegszeit besonders naheliegend sein. Versucht man, einen Schritt weiter zu gehen, um festzustellen, welches innerhalb dieser Krisenperioden die ausschlaggebenden Ereignisse gewesen sind, kann man für weiter zurückliegende Geschichtsperioden zweifellos eine Reihe von Schlachtennamen anführen. Ob dies immer, und namentlich auch für die letzte Zeit, zutrifft, mag fraglich scheinen, und es wird daher in vielen Fällen schwierig bleiben, die entscheidende Kampfhandlung zu nennen. Es folgt hieraus, dass das Urteil der Historiker über die Auswirkungen einer Schlacht verschieden sein kann und aus diesem Grunde über die Benennung und Auswahl der entscheidenden Ereignisse kaum Einigkeit zu erwarten ist. Dessenungeachtet scheint die Wahl des Herausgebers in den allermeisten Fällen glücklich. Und selbst da, wo wir aus irgend einem Grunde ein anderes

Ereignis als das entscheidende zu nennen versucht wären, wird sich jeder Leser an der klaren und vorurteilsfreien Schilderung der ausgewählten kriegerischen Ereignisse freuen. Als Orientierung über eine ganze Reihe militärischer Wendepunkte dürfte das Buch Bedeutung behalten. Hptm. G. Züblin.

Le maréchal de Luxembourg. 1628—1695. Par Général Camon. Editions Berger-Levrault, Paris.

Von General Camon besitzen wir mehrere instruktive Bücher über die Führung von Napoleon. Zu seinen militärischen Vorbildern rechnete Napoleon auch den Marschall von Luxemburg. Dieser war ein Schüler des grossen Condé, unter welchem er auch die für unser Land seinerzeit (speziell für Bern) nicht bedeutungslose Besetzung der Freigrafschaft mitmachte. Seine bedeutungsvollste Leistung brachte er aber im Kampfe gegen die Liga von Augsburg zustande, in dem er die denkwürdigen Siege von Fleurus und Neerwinden erfocht. Camon, ihn voll erfassend, weiss das bedeutungsvolle kriegerische Wesen von Luxembourg als Stratege, als Schlachtenlenker, aber auch als Mensch uns näher zu bringen. Seinem Schlusse, dass es für die Formation des Geistes eines Offiziers wünschbar sei, die grossen Führergestalten der Vergangenheit zu studieren, kann man sich nur anschliessen.

Bircher.

Erinnerungen des Prinzen Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen: Sedan 1870. Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin 1937. Preis Rm. 1.—.

Eines der lesenswertesten Hefte der «Kriegsgeschichtlichen Bücherei», die durch geschickte Auswahl aus älteren Werken schon so viel militärisches Gut einer drohenden Vergessenheit entrissen hat. In der glücklichen Verbindung von weltgeschichtlichem Geschehen und persönlichem Erleben Goethes «Kanonade von Valmy» vergleichbar, zeichnet sich das vorliegende Kapitel aus des Prinzen Erinnerungen durch ein besonderes aus: durch die taktischen Lehren, die ein geborener Soldat mit erstaunlichem Weitblick gezogen hat und die in ihrem Grundgehalt selbst für die heutige Kriegsführung noch von Bedeutung sind.

M. R.

Generaloberst von Seeckt. Ein Erinnerungsbuch. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1937. 27 Seiten, 7 Kunstdruckbilder. Preis kart. Rm. 2.50.

Um dem genialen Schöpfer der deutschen Reichswehr und dem vorbildlichen Lehrmeister der neuen Wehrmacht in der Literatur ein bleibendes Denkmal zu setzen, hat Generalleutnant v. Cochenhausen, der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften dieses Erinnerungsbuch herausgegeben. Nach einem kurzen Lebensabriss mit den wichtigsten Daten und Ereignissen wird in vier Kapiteln die Person des grossen Soldaten Seeckt unter den verschiedensten Gesichtspunkten, «als Generalstabschef im Weltkrieg», «als Organisator der Reichswehr», «als Lehrmeister und Erzieher des neuen Heeres» und «als Soldat und Mensch» von teilweise sehr bekannten Militärschriftstellern gewürdigt. Wenn auch die verschiedenartige Bearbeitung im ganzen Buche die Einheitlichkeit vermissen lässt, so sind doch besonders diejenigen Kapitel, die der Persönlichkeit Seeckts und seinem Werk in der Nachkriegszeit gewidmet sind, sehr wohl dazu angetan, die grosse Verehrung, die der langjährige militärische Führer Deutschlands in seinem Volke genoss, und die Achtung, die ihm auch das gesamte Ausland zollte, zu vertiefen.

Major W. Volkart.

Les Heures décisives. Souvenirs de Guerre. Par David Lloyd George. Bibliothèque d'Histoire politique, militaire et navale. Edition de la Nouvelle Revue Critique. 285 Seiten. Preis franz. Fr. 25.—.

Mit der Veröffentlichung seiner Erinnerungen aus den Jahren 1918/19 tritt nun auch Lloyd George, der ehemalige Ministerpräsident und Mitglied der «Great Four», in den Kreis jener weltgeschichtlichen Persönlichkeiten, die durch ihre Schilderungen jener Verhältnisse, die das Weltbild so gründlich umgestalteten, der Geschichtsforschung wertvolle Dienste leisten. Und, um dies gerade vorweg zu nehmen, es lohnt sich, dieses Buch und seine Fortsetzung gründlich zu studieren.

Der Verfasser: David Lloyd George, der Sohn eines einfachen walisischen Lehrers, vor dem Krieg überzeugter Pazifist, der Mann mit den tausend Gesichtern, war dazu berufen, im Jahre 1918 die Geschicke des englischen Imperiums zu leiten. Mit der ihm eigenen Kraft und Anpassungsfähigkeit hat er sich in die ihm übertragenen Aufgaben gestürzt und darüber hinaus Entwürfe und Pläne in die Wirklichkeit umgesetzt, die England vor dem Zusammenbruch gerettet haben. Im Gegensatz zum System der Kriegsanleihen hat er im Jahre 1915 eine neue Einkommenbesteuerung eingeführt und hat die Kriegsgewinne bei ihrer Entstehung sofort dem Fiskus nutzbar gemacht. Er war es, der es ausgesprochen hat, dass dieser Krieg mit «silbernen Kugeln» gewonnen werde, wobei ein Teil der Geldmittel für Propaganda, für die «seelische und geistige Zermürbung des Gegners» aufgewendet wurde.

Der «Zivilist» Lloyd George ist es gewesen, der sich mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit trotz des Widerstandes der Generalstäbe von Heer und Flotte für die Errichtung von Geleitzügen für die englische Handelsmarine eingesetzt hat. Dadurch sank dann die Verlustkurve der U-Bootversenkungen rapid, und so wurde es möglich, dass die amerikanische Armee ohne nennenswerte Verluste in Frankreich für die letzte Entscheidung antreten konnte. Von allen Seiten angefeindet und gehasst, hat Lloyd George sein höchstes Ziel, die Grösse seines Vaterlandes, nie aus den Augen verloren und den Glauben, dass der Sieg in der letzten Viertelstunde des Weltkrieges errungen werde, hat er mit seinem Ministerkollegen in Frankreich, Georges Clémenceau, geteilt.

Das Werk: Entscheidungsstunden waren es im Jahre 1918, vor die die Entente gestellt war. Niederlagen im Jahre 1917, der deutsche Friede mit Russland und Rumänien, riesige Transporte deutscher Heeresmassen von Ost nach West, die drohende Grossoffensive durch die Zentralmächte, das französische Heer fast ausgeblutet und der Meuterei zugänglich, das war die allgemeine Lage zu Anfang des Jahres 1918. Mit seiner glänzenden Darstellungskunst gibt nun Lloyd George eine Schilderung der Widerstände und Intrigen, gepaart mit Eifersüchteleien zwischen den französischen Generälen einerseits und der grundsätzlich anders gearteten Einstellung der Engländer. Doch durch die Gewalt seiner Persönlichkeit und seines Amtes hat er es verstanden, dass man sich für die Schaffung einer grossen interalliierten Heeresreserve entschloss. Und später hat sich Lloyd George voll und ganz für die Ernennung des Generals Foch als Oberkommandierenden sämtlicher Streitkräfte der Entente eingesetzt. Es ist erschütternd zu lesen, welche Ränke und Hinterlisten überwunden werden mussten, bis es endlich so weit war, dass nach den Fochschen Plänen gehandelt wurde. Und mitten in die Angriffsvorbereitungen der Ententeheere brach der deutsche Ansturm und fegte die englische Armee Gough hinweg, und nur mit Mühe gelang es durch die Ein-

setzung von französischen Divisionen den Deutschen einen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen. Bange Stunden im Lager der Ententemächte, der Widerhall dieser Stunden zittert jetzt noch in dem Buche nach. Das Buch bietet eine fast unerschöpfliche Fülle von Einzelheiten. Besonders sei hervorgehoben der Versuch, mit Oesterreich einen Sonderfrieden zu schliessen. Verhandlungen haben in Genf zwischen dem General Smuts und dem österreichischen Grafen Mengsdorf hierüber stattgefunden, und der eingehende Bericht über diese Verhandlungen ist im Buche abgedruckt. So wird das Buch von Lloyd George, dieses gewandten Diplomaten, dieses Staatsmannes von grösstem Format und grundgescheiten Menschen auch für unsere Leser viel Lehrreiches bieten. Sd.

Erinnerungen eines freimütigen Soldaten. Von Generalmajor J. F. C. Fuller. Rowohlt-Verlag, Berlin 1937. 413 Seiten.

Fuller ist zweifellos einer der originellsten militärischen Köpfe der Gegenwart. Er ist aber nicht nur originell, sondern auch mutig. Während seiner ganzen militärischen Laufbahn ist er ohne Rücksicht auf eigenes Fortkommen für seine Ideen eingetreten, hat es gewagt, die Autorität anzugreifen und ist so zu einem sehr unbequemen Untergebenen geworden. Seine Bücher, in welchen er sich namentlich mit dem Panzerproblem und in Verbindung damit mit dem Krieg der Zukunft befasst, gehören zum Geistreichsten, was in letzter Zeit über Kriegsführung geschrieben wurde. Dass der Kampf, den Fuller führen musste, ihn in seinem Denken etwas versteifte und ihn einseitig werden liess, ist ohne weiteres zu begreifen. Nun hat Fuller, nachdem er vor einiger Zeit als aktiver Soldat ausgeschieden ist, seine Erinnerungen geschrieben. Wer sich für ein solches Buch als Motto Heraklits Feststellung «Eseln ist Spreu lieber als Gold» wählt, der gibt gleich von Anfang an bekannt, dass er auch in seinen Erinnerungen den Kampf fortsetzen will. Umso mehr fällt auf, dass in seinem Buche keine Verbitterung zum Ausdruck kommt, nicht verletzend geschrieben ist, sondern überall ein trockener Humor bewahrt wird. Wenige hätten wohl so schreiben können. Bei Fuller tritt neben Originalität und Mut auch Vornehmheit. Die Lektüre seiner Erinnerungen wird zum Genuss. Demjenigen aber, der sich mit dem Problem des Zukunftskrieges beschäftigt, bieten sie auch viel Nachdenkliches, über das er nicht so rasch hinwegkommen wird und an dem er eigene Gedankenarbeit auf ihre Logik hin überprüfen kann. Däniker.

Ein General. Von C. S. Forester. Aus dem Englischen übersetzt von Wolf G. Schleber. Wolfgang Krüger Verlag, Berlin 1937. Preis gebunden Rm. 5.80.

Alle guten englischen Kriegsbücher zeichnen sich durch schlichte Aufrichtigkeit und jeder Prahlerei abholde Wahrhaftigkeit aus. Selbst wenn es sich wie im vorliegenden Falle um einen Roman handelt, treffen diese Merkmale zu; gesteigert noch durch die dichterische Gestaltungskraft, die das Einzelschicksal aus dem Zufälligen herauszuheben und in das Allgemeingültige überzuführen versteht. Der militärische Aufstieg des Generals Herbert Curzon, der im Burenkrieg beginnt und in der grossen Frühjahrsschlacht vor Amiens jäh abbricht, ist denn auch weit mehr als ein persönliches Kriegserleben. Er ist kennzeichnend für die meisten Offiziere aus der alten englischen Berufsarmee, soweit sie nicht mit dem Expeditionskorps bei Mons oder vor Ypern fielen. Alles in diesem Kriegsbuche ist so ganz englisch — die auf die Kolonialfeldzüge zurückgehenden Anschauungen in der Armee, die gesellschaftlichen Zustände, ja sogar Liebe und Tod —, dass man füglich von

einem Spiegel von Englands Volk und Staat im Weltkriege sprechen kann. Englands kriegerische Leistung, das ungeheure, mit erschreckender Phantasielosigkeit, aber hervorragender Tapferkeit geführte Ringen in Flandern kommt einem erst in diesem Buche, wo doch so wenig von Hass und Vernichtungswillen geschrieben und weder Blutrausch noch eine Volkheit verherrlicht wird, zum vollen Bewusstsein. Der ausserordentliche Eindruck, den «The General» bei seinem Erscheinen in der Schweiz («Neue Zürcher Zeitung») gemacht hat, hält auch bei der Ausgabe in Buchform unvermindert an und ist in jeder Beziehung gerechtfertigt.

M. Röthlisberger.

Völkerrecht.

Neutralitätsrecht. Von Prof. Dr. E. v. Waldkirch, Bern. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. 1936.

In dem von Professor Stier-Somlo gegründeten und von Walz, Ordinarius an der Universität Breslau, herausgegebenen Handbuch des Völkerrechts erscheint in der 5. Abteilung des 6. Bandes, welcher das Kriegsrecht behandelt, das Neutralitätsrecht aus der Feder des Berner Ordinarius von Waldkirch. Dieser bearbeitet die Neutralität im Landkriege und Vanselow das Neutralitätsrecht im Seekriege. Es liegt auf der Hand, dass infolge unserer territorialen Verhältnisse uns der erste Teil des Werkes besonders interessiert. Die neue Regelung des Verhältnisses der Schweiz zum Völkerbund in bezug auf ihre Neutralitätsstellung ist zu der dringendsten Frage unserer Aussenpolitik geworden. Der italienisch-abessinische Krieg hat deutlich gezeigt, wie wenig ernst es einzelne Mächte nehmen mit der Handhabung wirtschaftlicher Sanktionen und wohin die Schweiz kommen wird, wenn sie selbst die in Art. 16 ff. des Völkerbundspaktes vorgezeichneten Pflichten durchführt. Die Schweiz erreichte 1920 in London unter Hinweis auf ihre Neutralität lediglich eine Exemption hinsichtlich militärischer Massnahmen im Falle eines internationalen Konfliktes. Das führte zu jener Differenzierung der Neutralität, die schon damals das Bedenken wachrief, ob dadurch unsere alte Neutralität nicht derart durchlöchert werde, dass sich die Regelung praktisch gegen die Schweiz auswirken würde. Wir haben alle Ursache, der begrifflichen Fundierung und der geschichtlichen Entwicklung unserer Neutralität nachzugehen. Diese Erfahrungen des praktischen politischen Lebens lassen des Verfassers theoretische These unbestritten, dass die volle Bedeutung des Begriffs der wirtschaftlichen Neutralität erst aufkommen konnte, nachdem im Weltkrieg das Problem der wirtschaftlichen Kriegführung besonders evident wurde. Wir vergessen darob zu leicht, dass die Kontinentalsperre Napoleons im Jahre 1806 nichts anderes war als Kriegführung. Solange wir an dem völkerrechtlichen Begriff des Krieges als einer Auseinandersetzung mit Waffengewalt festhalten, werden wir ihn in der Praxis durch den Begriff des Wirtschaftskrieges ergänzen müssen, wollen wir nicht ein Opfer einer Begriffsjurisprudenz werden, welche mit den faktischen Verhältnissen nichts mehr zu tun hat. Neutralität ist — wie sich von Waldkirch äussert — immer ein Reflex des Krieges. Ohne Krieg ist begrifflich Neutralität nicht denkbar. — Wir folgen hier einem wertvollen historischen Exkurs über die Entwicklung der schweizerischen Neutralität. Der Verfasser vertritt die Auffassung, dass eine schweizerische Neutralitätserklärung — wie sie etwa im August 1914 abgegeben wurde — nur dekoratorische Bedeutung hat und nicht konstitutive. Es scheint uns zweckmässig, dies besonders hervorzuheben, da in unserer Zeit nun gelegentlich Stimmen laut werden, welche erklären, die Schweiz müsste von Fall zu Fall zu der Frage ihrer Neutralität speziell noch Stellung

beziehen. Infolge des Luftverkehrs sind die Ausführungen über das Staatsluftgebiet von besonderer Bedeutung. — Wir wissen, dass Belgien, Holland und die skandinavischen Staaten in letzter Zeit sich einlässlich damit beschäftigen, für ihre Neutralität einwandfreie Klarheit zu schaffen. Es ist erfreulich, dass in dem grossangelegten völkerrechtlichen Werk einem schweizerischen Rechtslehrer Gelegenheit geboten wurde, zu den für uns vitalen Problemen Stellung zu nehmen. — Der zweite Teil des Bandes über die Neutralität im Seekriege von Vanselow führt uns in Probleme, welche in jenem Moment wieder akut werden können, in dem die Schweiz gezwungen sein sollte — wie während des Weltkrieges —, mit einer unter schweizerischer Flagge fahrenden Handelsflotte die Verproviantierung ihres Landes durchzuführen. — Die immer lauter werdende Stimme der Vereinigten Staaten, in einem zukünftigen Konflikte Europas die Neutralität soweit durchführen zu wollen, dass selbst die amerikanische Handelsflotte während dieses Krieges zurückgezogen würde, zeigt uns, welche Bedeutung der Regelung dieser Probleme zukommen könnte.

Oberstlt. Karl Brunner.

Die chemische Waffe und das Völkerrecht. Von Dr. Adolf Boelling Overweg. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1937. 130 Seiten. Kart. Rm. 4.50.

Es war bestimmt eine recht mühselige Arbeit, aus der Fülle des einschlägigen internationalen, militärwissenschaftlichen und völkerrechtlichen Materials diese rechtshistorische und kritische Studie über die Entwicklung der Gaswaffe in ihrer kurzen und klaren, eindringlichen Art herauskristallisieren zu lassen. Für die deutschsprachige Rechtsliteratur vor allem deshalb begrüssenswert, weil seit zehn Jahren keine Veröffentlichung dieser Art mehr zu verzeichnen ist, darf diese Abhandlung heute grösstes Interesse beanspruchen. Nach einer knappen Zusammenstellung und Würdigung der Geschichte des Gaskampfes ist der Hauptteil der Arbeit der Entwicklung seiner völkerrechtlichen Regelung, zuerst in den Haager Friedenskonferenzen und dann nach Kriegsende in den Friedensverhandlungen, den amerikanischen Konferenzen (Washington 1921), in den Völkerbundsversammlungen 1920 bis 1925 und in den Abrüstungskonferenzen der Jahre 1926—1933 gewidmet. Als zusammenfassendes Beweisergebnis der Untersuchungen über die völkerrechtliche Zulässigkeit des Gaskampfes im Weltkrieg mag hier hervorgehoben sein, dass das vor und während des Weltkrieges geltende Völkerrecht ein zwingendes allgemeines Verbot überhaupt nicht enthalten hat. Das ist dann auch die Erklärung für die Behandlung des ganzen Problems in der Nachkriegszeit, wo von dem vermeintlichen Verbot des Gaskrieges überall immer mehr Abstand genommen wird. Besonders Interesse werden die Darlegungen über das Zustandekommen der einzigen im Laufe der Rechtsentwicklung der Nachkriegszeit in Kraft getretenen Vertragsbestimmung, dem Genfer Protokoll vom 17. Mai 1925, begegnen. Von ihm ist noch zu wenig bekannt, dass nur 22 Staaten ihm ihre vorbehaltlose Anerkennung gegeben haben, während 18 Staaten, darunter Belgien, Frankreich, England, Holland, Russland u. a., ihre Ratifikation nur mit Vorbehalten erteilten und Länder wie Amerika, Japan, Tschechoslowakei, Ungarn u. a. m., überhaupt noch fehlen. Ferner ist es ein grosser Nachteil, dass das Verbot nur für die Vertragsstaaten untereinander Geltung hat, dass es das Repressalienrecht anerkennt und dass die Frage der chemischen Kriegsvorbereitung in Friedenszeiten offen gelassen wird. Die Daseinsberechtigung des Genfer Protokolls erscheint dem Verfasser mit vollem Recht um so fraglicher, als andere kriegsrechtliche Verbote wie z. B. dasjenige der Dum-Dum-Geschosse oder der Anwendung von Gift und dergleichen mehr, die gewiss dieselbe Rechtsverbindlichkeit haben wie

das Gaskampfverbot, durchaus anerkannt werden und für sie die Wahrscheinlichkeit der Befolgung wirklich besteht. Den grundlegenden Unterschied sieht er darin, dass sie eben mehr der allgemeinen Ueberzeugung entsprechen als das Verbot des Gaskriegs, worin dem Verfasser unbedingt zugestimmt werden muss. Die juristisch und militärisch hervorragende Arbeit verdient weiteste Verbreitung. Vermag sie doch jedem, ob Fachmann oder nicht, in hohem Masse ein grosses Verständnis für die Gaswaffe, ihre heutige Stellung im Völkerrecht und im Ansehen der Völker zu vermitteln. Major W. Volkart.

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über *ausländische* Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Oberstlt. Karl Brunner, Zürich

Deutsches Reich

Militärpflichtersatzsteuer in Deutschland

Nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht richtet Deutschland jetzt eine Militärpflichtersatzsteuer ein, die eine Analogie zu der der Schweiz aufweist. Alle diejenigen deutschen Staatsangehörigen, die aus irgendeinem Grund die obligatorische zweijährige Dienstzeit nicht absolvieren können, werden der Wehrsteuer unterworfen. Das Wehrsteuergesetz wird damit begründet, dass diejenigen, die Militärdienst zu leisten haben, entweder ihre Ausbildung unterbrechen oder ihre Stellung im Beruf aufgeben müssen, während die anderen früher verdienen können. Die neue Steuer soll dafür einen Ausgleich bringen.

Das Wehrsteuergesetz tritt auf den 1. September in Kraft. Männer, die vor dem 1. Januar 1914 geboren worden sind, sind nicht militärsteuerpflichtig. Vorerst werden also nur die Jahrgänge 1914, 1915 und 1916 erfasst. Da man am schweizerischen Beispiel die Schäden festgestellt hat, die die Ausdehnung der Militärpflichtersatzsteuer auf die im Ausland lebenden Staatsangehörigen verursacht hatte, stellt das deutsche Gesetz den Auslandsdeutschen die Leistung frei. Ferner sind diejenigen Männer nicht steuerpflichtig, die während der Arbeitsdienstzeit oder während der zweijährigen Militärdienstzeit untauglich werden. Wer weniger als 224 Mark jährlich oder 52 Mark monatlich verdient, ist ebenfalls nicht steuerpflichtig. Die Steuerpflicht endet mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des Steuerpflichtigen.

Die Wehrsteuer wird bei Arbeitslohnempfängern abgezogen, in den übrigen Fällen wie die Einkommenssteuer veranlagt. Der Begriff des Einkommens ist der gleiche wie bei der Einkommenssteuer. In den Jahren, in denen der steuerpflichtige Jahrgang die zweijährige Militärdienstzeit zu absolvieren hätte, beträgt die Wehrsteuer die Hälfte der Einkommenssteuer. In den folgenden Jahren bis zum Ende der Steuerpflicht sind sechs Prozent der Einkommenssteuer zu bezahlen. In den Fällen, in denen die Wehrpflichtigen keine oder nur eine sehr kleine Einkommenssteuer zu zahlen haben, werden Mindestsätze erhoben. In den ersten zwei Jahren nach Eintritt der Wehrsteuerpflicht werden vier Prozent und in den folgenden fünf Jahren fünf Promille des Arbeitslohnes festgesetzt. Wird die Wehrsteuer veranlagt, so beträgt der Satz fünf Prozent bzw. sechs Promille des Einkommens.

Die bisherige Veröffentlichung bringt keine Klarheit, ob auch Juden deutscher Staatszugehörigkeit im militärpflichtigen Alter von der Wehrsteuer er-